

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/83 vom 29. März 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2011_83

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/83 du 29 mars 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/83 del 29 marzo 2012

Regeste

Art. 31 Abs. 2 und 4 Satz 2 UVG. Koordination Hinterlassenenrente, Komplementärrente des geschiedenen Ehegattens. Die Übernahme von Krankenversicherungskosten für die Tochter eines tödlich verunfallten Unterhaltspflichtigen sind Teil des Kindesunterhaltes und nicht an den Unterhaltsbeitrag der geschiedenen Ehefrau anzurechnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2012, UV 2011/83).

Erwägungen

E. 1

Streitig und vorliegend zu prüfen ist, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat.

E. 2.1

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls, so hat der überlebende Ehegatte gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der Verunfallte ihm gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war (Art. 29 Abs. 4 UVG).

E. 2.2

Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten entspricht 20 Prozent des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag. Hat eine Witwe zusätzlich Anspruch auf Renten der AHV oder der IV, so wird ihr eine Komplementärrente gewährt. Diese entspricht der Differenz zwischen dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag und der Rente der AHV, höchstens aber den genannten 20% des versicherten Verdienstes (Art. 31 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 UVG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Kosten einer privaten Krankenversicherung für die Tochter an den ihr geschuldeten Unterhaltsbeitrag anzurechnen seien, da vereinbart worden sei, dass der geschiedene Ehemann diese Kosten weiterhin übernehme.

E. 3.2

Gemäss Art. 39 UVV muss die Verpflichtung zu Unterhaltsbeiträgen an den geschiedenen Ehegatten durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder eine gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention ausgewiesen sein. Für diese Bestimmung gilt analog das von der zu Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVG; SR 831.10) in der bis 31. Dezember 1996 gültig gewesenen Fassung ergangenen Rechtsprechung herausgebildete Erfordernis des eindeutigen Nachweises, dass der Verstorbene rechtlich (und nicht nur moralisch) zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, wobei dieser Nachweis allerdings nicht auf Urteil und Konvention beschränkt ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 9. Februar 2001, U 201/00).

E. 3.3

Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass es sich bei Art. 23 Abs. 2 AHVG um eine Ausnahmebestimmung handelt, die nicht extensiv auszulegen ist (BGE 105 V 49 mit Hinweisen). Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Unterhaltsverpflichtung unmittelbar aus dem Wortlaut des Scheidungsurteils oder der Scheidungskonvention ergeben muss. Eine solche Regelung würde zu stossenden Ergebnissen führen, indem die Abfindung häufig "unter allen Titeln" erfolgt, ohne dass sich aus dem Urteil oder der Konvention ergibt, was für Ansprüche damit abgegolten werden. Wenn die einmalige Abfindung mit Bezug auf den Witwenrentenanspruch den Unterhaltsleistungen in Rentenform gleichgestellt werden soll, muss der Nachweis der Unterhaltsverpflichtung daher auch auf dem Wege der Auslegung möglich sein. Dementsprechend muss die Unterhaltsverpflichtung im Sinne von Art. 23 Abs. 2 AHVG nicht schon aufgrund des Wortlautes des Scheidungsurteils oder der Scheidungskonvention allein ausgewiesen sein; sie kann sich auch aus anderen (zusätzlichen) Beweismitteln ergeben, wenn daraus eindeutig hervorgeht, dass mit den vom Exmann gemäss Scheidungsurteil bzw. -konvention erbrachten Leistungen Ansprüche der geschiedenen Frau auf Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 151 oder 152 ZGB abgegolten wurden (BGE 110 V 246 E. 2b).

E. 3.4

Ob die von den geschiedenen Ehegatten getroffenen Vereinbarungen der Übernahme der Krankenkosten für die Tochter durch den Ehemann in das Scheidungsprotokoll eingeflossen sind und damit als Teil der Unterhaltsverpflichtung zu gelten haben, kann vorliegend jedoch offen bleiben. Wie die Beschwerdegegnerin richtigerweise ausführt, ist der Betrag von Fr. 320.11 für die private Krankenversicherung der Tochter nicht Teil des Unterhalts der Beschwerdeführerin, sondern wäre gegebenenfalls im Rahmen des Kindesunterhalts zu berücksichtigen gewesen. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass es sich bei Krankenpflegeleistungen um bedarfsorientierte Leistungen handelt und mit der Übernahme solcher Kosten der Bedarf der Tochter an diesen Leistungen gedeckt wird. Erlischt die Unterhaltspflicht aufgrund des Alters oder wegen Abschluss der Berufsausbildung des Kindes, so fällt auch die Übernahme der Krankenpflegekosten dahin und diese würden nicht weiter an die Beschwerdeführerin ausbezahlt.

E. 3.5

Damit ergibt sich, dass die Krankenversicherungskosten der Tochter nicht an den Unterhaltsbeitrag der Beschwerdeführerin angerechnet werden können.

E. 4

Was die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Falschauskunft der Sachbearbeiterin der Suva betrifft, es sei von einem Rentensatz von 40% auszugehen, so kann sich die Beschwerdeführerin vorliegend - wie von der Beschwerdegegnerin richtigerweise angenommen - schon deshalb nicht auf den Vertrauensschutz berufen, weil sie keine Dispositionen im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft getroffen hat, die nicht ohne

Nachteil rückgängig gemacht werden können. Da somit wenigstens eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, erübrigt sich die Prüfung der weiteren Voraussetzungen (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen BGE 131 V 472 E. 5 mit Hinweisen).

E. 5

Schliesslich kann dem Antrag der Beschwerdegegnerin, es sei über eine reformatio in peius zu befinden, nicht gefolgt werden. In der Vereinbarung vom 1. November 2010 zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem früheren Ehemann wurde festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin nur noch um die Erziehung und das schulische Vorankommen der Tochter kümmern und bis auf Weiteres keine Anstrengungen mehr unternehmen soll, eine Arbeitsstelle zu finden und anzunehmen (vgl. act. G 3/30). Sodann ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise, dass die Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hat und dadurch von Berufs wegen krankenversichert ist. Eine Schlechterstellung ist damit nicht in Betracht zu ziehen.

E. 6

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.